

Einzelfall			Rechtsgrundlage				Inzidenzstufen nach Coronaschutzverordnung und IfSG		
Nr.	Art des Betriebes / Sachverhalt	erlaubt?	Land NRW (CoronaSchVO)	Bundesnotbremse (§ 28b IfSG)	3 (Inzidenz <= 100 > 50)	2 (Inzidenz <= 50 und > 35)	1 (Inzidenz <= 35)		
1	Außengastronomien jeglicher Art	ja	§ 19 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG	<p>Angebote der Außengastronomie für Personen mit Negativtestnachweis, wobei den Gästen ein Sitzplatz und an Theken oder Stehtischen ein Stehplatz zugewiesen werden und die einfache Rückverfolgbarkeit unter Erfassung des genutzten Tisches sichergestellt sein muss sowie zwischen allen Personen, die nicht nach § 4 Absatz 2 untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, der Mindestabstand sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen gewahrt werden muss.</p> <p>Der Negativtest kann durch eine Immunisierung oder Genesung gem. § 3 Abs. 3 S. 4 CoronaSchVO ersetzt werden.</p>	Für die Außengastronomien entfällt die Vorgabe für einen Negativtestnachweis.			
2	Ausstellungen, Messen gem. §§ 64, 65 GewO	ja	§ 16 Abs. Abs. 1 Nr. 7	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S. 1 IfSG	Messen und Ausstellungen sind mit einer Person pro 7 Quadratmeter Ausstellungsfläche inklusive Negativtestnachweis zulässig. Für die jeweilige Veranstaltung muss ein Hygieneschutzkonzept vorgelegt werden. Über 500 Teilnehmenden ist eine Genehmigung des Hygienekonzeptes erforderlich.				

3	Spezialmärkte gem. §§ 68, 69 GewO (Trödel-, Floh- oder Weihnachtsmärkte)	ja	§ 16 Abs. 1 Nr. 6 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S. 1 IfSG	Alle Märkte und marktähnliche Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt.	Der Betrieb von Spezial- und Jahrmärkten im Freien ist bei 7 Quadratmetern Fläche pro Person zulässig. Besucher*innen müssen einen Negativtestnachweis erbringen.	Die Pflicht für einen Negativtestnachweis entfällt.
4	Autokino, -theater und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 13 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 S. 2 IfSG	Zwischen den Fahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Generell sind die Vorgaben gem. §§ 3-8 CoronaSchVO einzuhalten.		
5	Baumärkte (Gartenbau, Großhandel etc.)	ja	§ 16 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S. 1 IfSG	Der Betrieb von Baumärkten ist als sonstiger Einzelhandel zulässig. Zulässig ist ein Kunde je angefangene 20 Quadratmeter Verkaufsfläche. Ein Termin und/oder negativer Test ist nicht erforderlich, wenn der Inzidenzwert stabil unter 100 liegt.		
6	Bestattungen und Totengebete	ja	§ 18 Abs. 2 Nr. 6 iVm. § 4 Abs. 3 Nr. 12 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 S. 2 IfSG	Unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie ggf. der Maskenpflicht zulässig. Zulässig ist lediglich das Totengebet bzw. die tatsächliche Bestattung auf dem Friedhof sowie ein Gottesdienst. Eventuelle Anschlussveranstaltungen (Leichenschmaus o.Ä.) fallen unter das allgemeine Verbot. Zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 Nr. 12 CoronaSchVO die nahen Angehörigen der gestorbenen Person. Maximal sind nach § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG 30 Personen zulässig. Person, die unter die "drei Gs" fallen, werden nicht mitgezählt.		

7	Betriebsfeiern o. Ä.	ja	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 S. 1 IfSG	Gesellige Veranstaltungen sind in der Inzidenzstufe 3 untersagt.	Kongresse und Tagungen sind mit bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis und Rückverfolgbarkeit zulässig. Partys und vergleichbare Anlässe bleiben untersagt.	Veranstaltungen in Form von Partys sind mit bis zu 100 Gästen im Freien und 50 in Innenräumen mit Negativtestnachweis sowie Rückverfolgbarkeit zulässig.
8	Bibliotheken, Büchereien sowie Videotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen (auch die städtische Bibliothek)	ja	§ 13 Abs. 1, 2 Nr. 1 CoronaSchVO	Keine konkrete Regelung	Der Betrieb von Kultureinrichtungen ist mit vorheriger Terminbuchung, sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit und Beachtung der sonstigen Regelungen der §§ 3 bis 6 und 8, wobei die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern in geschlossenen Räumen eine Person pro zwanzig Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf, zulässig.	Die Notwendigkeit der Terminbuchung entfällt.	1 Person je 10 Quadratmetern
9	Öffentliche Bildungseinrichtungen - Schulen - Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten - Berufskollegs - Ausbildungen öffentlicher Dienst (HPSV, RheinStud)	ja	§ 11 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 3 IfSG	Der Lehr- und Prüfbetrieb an Hochschulen und öffentlichen Schulen wird gem. CoronaBetrVO geregelt. Präsenzunterricht ist in Form von Wechselunterricht zulässig. Berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen sind unter Beachtung von §§ 3-8 CoronaSchVO in Präsenz zulässig. Ausbildungs- und abschlussbezogene Ausbildungen dürfen nur ausnahmsweise in Präsenz stattfinden, wenn es ansonsten unzumutbar ist (Handwerk etc.).		

10	Private, nicht sportliche Bildungseinrichtungen/-angebote	ja	§ 11 Abs. 1, 2 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 3 IfSG	Zulässig sind Bildungsangebote und Prüfungen grundsätzlich im Freien sowie in geschlossenen Räumen unter Einhaltung §§ 3-8 CoronaSchVO. Für Innenräume muss ein negatives Testergebnis oder gleichwertiger Ersatz vorlegt werden.	Zwischen Sitzplätzen muss kein Mindestabstand mehr eingehalten werden.	Für Bildungsangebote in Innenräumen entfällt die Test- und Maskenpflicht am Sitzplatz.
11	Erste-Hilfe-Kurse und sonstige körpernahe Bildungsangebote	ja	§ 11 Abs. 5 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 3 IfSG	Bei Ausbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern, wie zum Beispiel bei der Gesundheitsbildung und beim Schwimmunterricht, und bei Prüfungen in körpernah arbeitenden Dienstleistungsberufen ist die notwendige Unterschreitung des Mindestabstands unabhängig von der Inzidenzstufe zulässig. Dabei ist aber dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung zu achten. Zudem sind ein vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion und das Tragen einer Atemschutzmaske, soweit tätigkeitsabhängig möglich, obligatorisch.		
12	Musikschulen	ja	§ 11 Abs. 1, 2 Nr. 2a CoronaSchVO	§ 28b Abs. 3 IfSG	Nur in Gruppen mit bis zu fünf Personen und gut durchlüfteten Räumen. Für Innenräume muss ein negatives Testergebnis oder gleichwertiger Ersatz vorlegt werden.	In geschlossenen Räumen sind bis zu 20 Personen zulässig.	
13	Schwimmkurse	ja	§ 11 Abs. 1, 2 Nr. 3 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 3 IfSG	In Hallenbädern bis zu zehn Kinder, in Freibädern bis zu 20 Kinder. Die Kinder dürfen dabei von bis zu einem Elternteil begleitet werden.	In Hallenbädern sind bis zu 20, in Freibädern bis zu 30 Personen zulässig.	Die Personenbegrenzung ist aufgehoben.

14	Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie generelle Prostitution und sexuelle Dienstleistungen.	nein	§ 15 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 4 Nr. 2 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	Erst bei Inzidenzstufe 1 zulässig. Das Verbot umschließt die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen gem. § 2 Abs. 7 ProstSchG. Das schließt Tantra-Massagen, Stripclubs und vergleichbare Einrichtungen, Betrieben und Dienstleistungen mit ein.	Erst bei Inzidenzstufe 1 zulässig. Das Verbot umschließt die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen gem. § 2 Abs. 7 ProstSchG. Das schließt Tantra-Massagen, Stripclubs und vergleichbare Einrichtungen, Betrieben und Dienstleistungen mit ein.	Der Betrieb ist mit Erbringung eines Negativtestnachweis sowie Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit zulässig.
15	Berufs- und Profisport	ja	§ 14 Abs. 1, 2 Nr. 3, 5 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 6 2. HS IfSG	Generelle als Ausnahme zulässig ist das Training von Berufssportlern in Innenräumen, wenn diese Räume vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Das Training von auf landes- oder bundesebene gelisteten Kadersportlern ist in den Bundes- und Landesleistungszentren ebenfalls zulässig. Ebenfalls zulässig sind berufsvorbereitende Prüfungen, beispielsweise an der Sporthochschule Köln. Für Zuschauer siehe Sportveranstaltungen.		

16	<p>Breitensport (BFG) <i>Als Breitensport gelten organisierte Angebote von Vereinen oder Privatpersonen mit einem festgelegtem Zeitraum und Ort. Davon abzugrenzen sind offene, unverbindliche Angebote - beispielsweise auf Bolz- und Spielplätzen. Hier ist keine Rückverfolgbarkeit notwendig.</i></p>	ja	§ 14 Abs. 1, 2 Nr. 2 a-c CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 6 1. HS IfSG	<p>Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ist nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (1 Haushalt und 1 weitere Person) zulässig. Aufsichtspersonen haben die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 8 CoronaSchVO sicherzustellen.</p> <p>Kindergruppen können mit bis zu 25 Personen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich zweier Aufsichtspersonen tätig sein.</p> <p>Kontaktloser Sport ist mit bis zu 25 Personne zulässig.</p>	<p>Für kontaktlosen Sport im Freien entfällt die Personenbegrenzung. Bei Kontaktsports sind bis zu 25 Personen mit Negativtestnachweis und Rückverfolgbarkeit zulässig.</p> <p>In Räumen ist Kontaktsport mit bis zu 12 Personen inkl. Test und Negativtestnachweis zulässig.</p>	Kontaktsport mit bis 100 Personen in Innenräumen sowie intensives Ausdauertraining zulässig.
17	Campingplätze	ja	§ 20 Abs. 1, 2 Nr. 3 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 10 IfSG	<p>Siehe Hotels. Wohnwagen und Wohnmobile sind auf Campingplätzen für Übernachtungen erlaubt. Ebenso dauerhaft angemietete oder im Eigentum befindliche Immobilien und für dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen etc.</p> <p>Übernachtung in Zelten ist nicht zulässig.</p>	Das Übernachten in Zelten ist zulässig.	Die Pflicht für regelmäßige Tests bei längeren Übernachtungen entfällt.

18	Clubs, Diskotheken sowie ähnliche Einrichtung	nein	§ 15 Abs. 1 Nr. 7, 4 Nr. 3	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	Nicht zulässig.	Nicht zulässig.	Frühestens ab dem 1.09.2021, wenn für ganz NRW die Inzidenzstufe 1 festgestellt wurde. Für Innenräume muss ein Hygienekonzept genehmigt werden.
19	Dienstleistungen allgemein	ja	§ 17 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG	Allgemeine Dienstleistungen (Handwerk etc.) bei denen der Mindestabstand eingehalten werden kann, sind unter Beachtung von §§ 3-8 CoronaSchVO zulässig. Für Verkaufsräume gilt § 16 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO entsprechend.		
20	Körpernahe Dienstleistungen (Friseure, Kosmetiker, Massagen, Tätowierer, Fußpflege, Maniküre, Piercer etc.)	ja	§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG	<p>Körpernahe Dienstleistungen gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO sind zulässig. Das sind insbesondere Friseurleistungen, Gesichtsbildung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen.</p> <p>Sofern bei körpernahen Dienstleistungen nicht dauerhaft eine Atemschutzmaske getragen werden kann, müssen Kund*innen und Erbringer*innen einen Negativtestnachweis erbringen.</p> <p>Für medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch Fußpflege, entfällt die Testpflicht.</p>		
21	Dreharbeiten (öffentlicher Raum)	ja	§§ 2 Abs. 2, 3-8 CoronaSchVO	Keine konkrete Regelung	Dreharbeiten im öffentlichen Raum sind weiter zulässig. Entsprechende Erlaubnisse werden weiter erteilt. Der jeweilige Betreiber ist für die Einhaltung Hygieneregeln sowie Abstände zw. Menschen verantwortlich. Dies gilt einerseits im Innenverhältnis (Arbeitsschutz gem. § 4 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO) sowie im Außenverhältnis zu unbeteiligten Personengruppen. Bei den Genehmigungen wird darauf geachtet, dass enge Stellen auf Bürgersteigen vermieden werden.		

22	Dreharbeiten (Studios)	ja	§§ 2 Abs. 2, 3-8 CoronaSchVO	Keine konkrete Regelung	Bei Nicht-Beachten von Abständen oder Verstößen gegen die Hygiene nur per Einzelmaßnahme nach IfSG ahndbar. Für die Kontrolle und Ahndung ist die Bezirksregierung Betrieblicher Arbeitsschutz zuständig. Halteverbote für Materialfahrzeuge (Licht, Ton, Maske etc.) vor Privatgeländen bei Genehmigung zulässig.		
23	Drogerien	ja	§ 16 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S. 2 IfSG	Der Betrieb ist zulässig. Dies betrifft alle Betriebe, die Gegenstände des täglichen Bedarfs aus dem Drogerie-Bereich verkaufen. Gegenstände, die nicht unter die Ausnahme fallen, dürfen nicht angeboten werden.		
24	Fahrschulen (auch Flug-, Luftfahrer- und Bootsschulen)	ja	§ 11 Abs. 6 CoronaSchVO	Keine konkrete Regelung	Praxisunterricht ist ohne Einschränkungen von geleisteten Mindeststunden zulässig. Im Fahrzeug sind die Hygiene- und Abstandsregelungen gem. §§ 2-4a CoronaSchVO zu beachten. Für den Praxisunterricht muss der Mindestabstand nicht beachtet werden, wenn Schüler und Lehrer eine FFP2 Maske tragen.		
25	Fitnessstudios jeglicher Art	ja	§ 14 Abs. 1, 3 Nr. 2 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	Unzulässig bis unter 50; Ebenfalls untersagt ist der Betrieb eines "Outdoor-Fitnessstudios". Die Ausnahme aus § 9 Abs. 1 CoronaSchVO gilt nur für feste Anlagen (Trimm-Dich-Pfade, Bolzplätze etc.)	Für Fitnessstudios ist Kontaktsport mit bis zu 12 Personen und kontaktloser Sport ohne Begrenzung zulässig. Die Personen müssen einen Negativtestnachweis erbringen und die Rückverfolgbarkeit sicherstellen.	Kontaktsport mit bis 100 Personen in Innenräumen sowie intensives Ausdauertraining zulässig.

26	Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen - Kletterparks - Minigolf - Vergleichbare Anlagen	ja	§ 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	Der Betrieb von Hochseilgärten, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen bei denen der Mindestabstand generell gewahrt werden kann, dürfen bei einer stabilen Inzidenz unter 100 öffnen.	Öffnung auch von Indoor-Freizeitparks bei 7 Qm pro Person und einem Hygienekonzept. Generell sind §§ 3-8 CoronaSchVO zu beachten.	
27	Gastronomie Innen: Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen	ja	§ 19 Abs. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG	Der Betrieb in Innenräumen ist nicht zulässig.	Zulässig ist der Betrieb auch in Innenräumen mit Negativtestnachweis, einfacher Rückverfolgbarkeit und Zuweisung von Sitz- oder Stehplätzen.	Ab der Inzidenzstufe 1 entfällt der Negativtestnachweis für die Innengastronomie.
28	Gottesdienst, Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften	ja	§ 2 Abs. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 4 IfSG	Religiöse Veranstaltungen unterliegen keiner Inzidenzbeschränkung. Für Veranstaltungen im Freien ist eine Alltagsmaske ausreichend. Gemeindegesang ist bei Beachtung der Mindestabstände wieder zulässig. Ab 10 Personen ist eine Anzeige beim Gesundheitsamt an 53-veranstaltungsanmeldungen@stadt-koeln.de erforderlich.		

29	<p>Handel für privilegierte Warengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhandel - Wochenmärkte mit dem Schwerpunkt Lebensmittel - Apotheken, Reformhäuser etc. - Tankstellen, Banken, Schreibwaren - Futtermittel- und Tierbedarfsmärkte - Gartencenter (auch in Baumärkten) 	ja	§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG	Der Betrieb von Einzelhandelsgeschäften der privilegierten Warengruppen sowie Banken, Sparkassen, Poststellen und Tankstellen, (bei 10 Qm pro Person unter 800 Qm Verkaufsfläche; 20 Qm pro Person ab 800 Qm Verkaufsfläche) ist generell zulässig.	1 Person je 10 Qm Verkaufsfläche	1 Person je 10 Quadratmetern auch über 800 Qm Verkaufsfläche
30	<p>Handel sonstige Warengruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektrofachgeschäfte - Textilhandel - Buchhandlungen - Spezialgeschäfte - Reisebüros 	ja	§ 16 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 4 S.2 a IfSG	<p>Der Betrieb im sonstigen Einzelhandel ist zulässig. Zulässig ist ein Kunde je angefangene 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.</p> <p>Ein Termin und/oder negativer Test ist nicht erforderlich, wenn der Inzidenzwert stabil unter 100 liegt.</p>	1 Person je 10 Qm Verkaufsfläche; ab 800 Qm Verkaufsfläche 20 Qm pro Person.	1 Person je 10 Quadratmetern auch über 800 Qm Verkaufsfläche
31	<p>Hotels und andere gewerbliche Übernachtungsmöglichkeiten (Auch Air BnB, Ferienwohnungen etc.)</p>	ja	§ 20 Abs. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 10 IfSG	Übernachtungen sind zu privaten Gründen zulässig. Für die Übernachtung ist ein negatives Testergebnis erforderlich. Bei längerem Aufenthalt alle drei Tage.	Die volle gastronomische Versorgung gem. § 19 CoronaSchVO ist zulässig.	Die Pflicht für regelmäßige Tests bei längeren Übernachtungen entfällt.
32	<p>Hundeschulen und -trainer (mobil oder stationär)</p>	ja	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG	Im Freien (ohne Test) und Personenbeschränkung. Mindestabstände müssen gewahrt bleiben. §§ 3-8 CoronaSchVO sind zu beachten werden.		

33	Kinos	ja	§ 13 Abs. 1, 2 Nr. 3 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	Zulässig für maximal 250 Personen, mit einer zertifizierten Lüftungsanlage, Sitzplan im Schachbrettmuster inkl. besonderer Rückverfolgbarkeit sowie Negativtestnachweis.	Die Personengrenze erhöht sich auf bis zu 500 Personen. Die Vorgaben der Stufe 3 sind ebenfalls zu beachten.	Die Personengrenze wird auf bis zu 1.000 Personen erhöht. Sofern für ganz NRW die Stufe 1 gilt können bei unter 1.000 Personen kann auf den Mindestabstand verzichtet werden oder es sind mehr als 1.000 Personen zulässig, wenn die Vorgaben der Stufe 3 beachtet werden.
34	Museen, Kunstgalerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen	ja	§ 13 Abs. 1, 2 Nr. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	Zulässig mit Terminbuchung und Beachtung von §§ 3-8 CoronaSchVO. Zulässig sind 1 Person je 20 Quadratmeter Ausstellungsfläche.	Es sind keine Terminbuchungen mehr notwendig.	Pro Person können 10 Quadratmeter angesetzt werden.

35	Opern- und Konzerthäuser, Theater	ja	§ 13 Abs. 1, 2 Nr. 3 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	Zulässig für maximal 250 Personen, mit einer zertifizierten Lüftungsanlage, Sitzplan im Schachbrettmuster inkl. besonderer Rückverfolgbarkeit sowie Negativtestnachweis.	Die Personengrenze erhöht sich auf bis zu 500 Personen. Die Vorgaben der Stufe 3 sind ebenfalls zu beachten.	Die Personengrenze wird auf bis zu 1.000 Personen erhöht. Sofern für ganz NRW die Stufe 1 gilt können bei unter 1.000 Personen kann auf den Mindestabstand verzichtet werden oder es sind mehr als 1.000 Personen zulässig, wenn die Vorgaben der Stufe 3 beachtet werden.
36	Reisebusreisen	ja	§ 20 Abs. 1, 2 Nr. 5 CoronaSchVO	Keine konkrete Regelung	Zulässig mit Negativtestnachweis, einer maximalen Belegung von 60 % und Beachtung einer Sitzbelegung mit Mindestabständen.		Zulässig ohne Kapazitätsbeschränkungen wenn alle Gäste aus einer Stadt/Kreis der Inzidenzstufe 1 kommen.
37	Reitställe und -sport, sowie Reitunterricht	ja	§ 14 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 2e IfSG	Reiten, auch Unterricht, darf als Individualsport im Freien betrieben werden. In Reithallen (geschlossenen Räumen) ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen zulässig.		
38	Schwimmbäder (auch Spaßbäder und Freibäder) sowie Saunen und Thermen und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	Zulässig ist der Anfänger- und Kinderschwimmunterricht (max. 10 Personen Innen, 20 Personen Außen)	Betrieb von Schwimmbädern (auch Spaßbäder) ohne Kapazitätsgrenzen, mit Negativtestnachweis.	Für Freibäder entfällt die Negativtestpflicht
39	Sonnenstudios und vergleichbare Einrichtungen	ja	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchVO	§ 28 Abs. 1 Nr. 3 IfSG	Als nicht-körpernahe Dienstleistung generell zulässig.		

40	Spielautomaten in Gaststätten	nein	§ 14 Abs. 1 iVm. § 10 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG	Nicht zulässig.	Nicht zulässig.	Zulässig, wenn die Innengastronomie ohne die Vorgabe des festen Sitz- oder Stehplatzes betrieben werden darf.
41	Spielhalle, Wettbüros, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen Auch: Spielautomaten	ja	§ 15 Abs. 1, 2 Nr. 5 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG	1 Person je 10 Quadratmeter. Zulässig ist nur die Abgabe der Wettscheine. Ein Verweilen in den Räumlichkeiten ist nicht zulässig.	1 Person pro 10 Quadratmeter.	
42	Spielplätze (frei zugänglich, privat und öffentlich)	ja	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 iVm § 3 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 2 CoronaSchVO	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 IfSG	Abstands- und Hygieneregeln sind durch Begleitpersonen (= Eltern o.Ä.) sicherzustellen. Eine Maskenpflicht für Alltagsmasken gilt auch auf Spielplätzen (außer für Kinder bis zum Schuleintritt).		
43	Stadtführungen	ja	§ 20 Abs. 1, 2 Nr. 6 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	Zulässig für maximal 10 Personen mit sichergestellter Rückverfolgbarkeit und Einhaltung des Mindestabstandes. Negativtestnachweise sind nur erforderlich, wenn der Abstand nicht permanent eingehalten werden kann.	Zulässig sind maximal 20 Personen.	Negativtestnachweis entfällt.

44	Ballett- und Tanzschulen = Sportliches Bildungsangebot	ja	§ 11 Abs. 2 S. 4 iVm. § 14 Abs. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 3 S. 3 IfSG	Sportliche Bildungsangebote orientieren sich an den Regelungen für Sport (§ 14). Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ist nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (1 Haushalt und 1 weitere Person) zulässig. Aufsichtspersonen haben die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 8 CoronaSchVO sicherzustellen. Kindergruppen können mit bis zu 25 Personen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich zweier Aufsichtspersonen tätig sein. Kontaktloser Sport ist mit bis zu 25 Personne zulässig.	Für kontaktlosen Sport im Freien entfällt die Personenbegrenzung. Bei Kontaktsports sind bis zu 25 Personen mit Negativtestnachweis und Rückverfolgbarkeit zulässig. In Räumen ist Kontaktsport mit bis zu 12 Personen inkl. Test und Negativtestnachweis zulässig.	Kontaktsport mit bis 100 Personen in Innenräumen sowie intensives Ausdauertraining zulässig.
45	Standesamtliche Trauungen	ja	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO iVm § 2 Abs. 2 Nr. 9 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG	Eheschließungen und Trauungen sind unter den aktuellen Kontaktbeschränkungen zulässig. Geimpfte und genesene Personen unterliegen dabei keinen Beschränkungen. Für Trauungen in städtischen Diensgebäuden bzw. Trauzimmern ist ein tagesaktueller negativer Schnell- oder Selbsttest durchzuführen. Weitere Informationen: https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/standesamt?kontrast=weiss		

46	<p>Allgemeine Veranstaltungen (ohne Partys s.u.) <i>Eine Veranstaltung hat dann den Charakter einer Party, wenn angesichts der Anzahl der teilnehmenden Personen, des Verhaltens und der Rahmenbedingungen (Raumgestaltung, Alkoholangebot, Musik und gegebenenfalls Tanz) die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln, insbesondere des Mindestabstands, fraglich erscheint. Zusätzlich entscheidend ist, ob ein relevanter Distanzverlust zwischen den teilnehmenden Personen zum Beispiel durch Tanz, Kommunikation oder Alkoholkonsum zu erwarten ist.</i></p>	ja	§ 18 Abs. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 und 5 IfSG	Allgemeine Veranstaltungen sind weiter untersagt. Ausnahmen ergeben sich für die Inzidenzstufe 3 aus § 18 Abs. 2 Nr. 1-8 CoronaSchVO.	Private Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis sind zulässig. Tagungen und Kongresse dürfen mit bis zu 500 Personen stattfinden.	Für Tagungen und Kongresse sind bis zu 1.000 Personen zulässig. Private Veranstaltungen mit bis zu 250 Gästen im Freien und 100 in Innenräumen.
47	<p>Veranstaltungen mit geselligem Charakter sowie für einen herausragenden Anlass - Geburtstage - Jubiläen - Hochzeiten - Taufen - Sonstige Abschlussfeiern (auch im Schulbereich)</p>	nein	§ 18 Abs. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 und 5 IfSG	Unzulässig.	Unzulässig	Zulässig sind 100 Personen im Freien und 50 in geschlossenen Räumlichkeiten. Es muss die Rückverfolgbarkeit sichergestellt sein. Alle Personen müssen einen Negativtestnachweis erbringen.

48	Versammlungen	ja	§ 18 Abs. 1, 2 Nr. 1 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 4 IfSG	Für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz wurden die bisherigen Einschränkungen aufgehoben. Ab 25 Personen besteht auch im Freien die Pflicht eine MNB zu tragen sowie die Abstände von 1,5 Metern einzuhalten. Je Versammlung werden individuell Personengrenzen festgelegt.	
49	Rechtliche vorgeschriebenen Sitzungen von Vereinen, Gremien etc.	ja	§ 13 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 1 und 5 IfSG	Rechtlich vorgeschriebene Sitzungen, Gremien und ähnliche Veranstaltungen privater und öffentlicher Vereine wie Institutionen sind zulässig. Bis zu 20 Teilnehmenden ist eine Anzeige beim Gesundheitsamt erforderlich. Mehr als 100 Teilnehmende erfordert ein Hygieneschutzkonzept.	Die Personengrenzen orientieren sich an den Vorgaben für Tagungen und Kongresse.
50	Wochenmärkte und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 11 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 4 1. HS IfSG	Wochenmärkte sind unter Beachtung von §§ 3-8 CoronaSchVO für die Grundversorgung zulässig. Der Zugang ist so zu begrenzen, dass die Mindestabstände gewahrt bleiben.	
51	Zoologische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 15 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG	Max. 20 Qm pro Person, Terminbuchung sowie einfache Rückverfolgbarkeit. Generell ist §§ 3-8 CoronaSchVO zu beachten.	